Ueber das metaphysische Element des Rechtsgedankens und die psychologische Wurzel des Urteils,

eine Vorstudie zur Jungschen Lehre von der Gerechtigkeit in der Positivität.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Paul Reimers

aus Schwerin i. M.

Referent: Prof. Dr. Jung.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

Davon wird ausgegangen, daß, was Rechtens ist, jedenfalls nur in einem Sinne richtig zu bestimmen ist, nicht aber es im Belieben des Einzelem steht, unter „Recht" irgend etwas zu verstehen. Und zwar beruht diese zweifellose Eigenschaft des Rechtsgedankens darauf, daß die unter Beobachtung der logischen Gesetze aus dem Rechts-Kriterium gezogenen Schlüsse, ob Handlungen rechtmäßig oder rechtswidrig seien, als notwendige, unumstößlich richtige überall hingestellt werden. Hierdurch unterscheidet sich der Gedanke „Recht" von den meisten anderen Wissenschaftsgedanken, bei denen nämlich zugegeben wird, daß kein unrichtiges Ergebnis aus der Subsumtion eines Tatbestandes unter den betr. Gedanken, wie immer man ihn auch fassen mag, sich ergibt. Kein „unrichtiges" Ergebnis ergibt sich daraus, sondern nur ein für die Diskussion untaugliches, da die Diskussion die Übereinstimmung in den Ausgangspunkten praktisch erfordert. Aus dem bezeichneten Erfordernis des Rechtsgedankens, seiner Notwendigkeit oder Allgemeingültigkeit, lassen sich nun weitere Schlüsse auf seinen Inhalt ziehen. Notwendig sind nämlich im wissenschaftlichen Sinne niemals Gedanken, welche einen sinnlich zu erlebenden, stofflichen Inhalt haben, sondern nur Gedanken, deren Inhalt mit einer Beziehung zwischen solchen stofferfüllten Gedanken erschöpfend wiederzugeben ist. Denn die Beziehung, die Relation, das Verhältnis zwischen einem Mehrfachen ist allein das, was ausschließlich logisch zu erfassen ist; und die Regeln der Logik sind wiederum allein das, was wissenschaftlich als allgemein-verbindlich, als notwendig anerkannt ist. Es muß also der Gedanke des Rechts bestehen in der Beziehung zwischen einem Mehrfachen. Er muß ein Verhältnisgedanke sein.

Wenn man nun weiter bedenkt, was naiv im Bewußtsein eines Menschen, der eine rechtliche Willensanforderung an sich gerichtet findet, besteht, so lautet die Antwort: Der Gedanke der Gebunden-

heit seines Willens, der betr. Willensanforderung Folge zu leisten. Dieser Gedanke ist ein Verhältnisgedanke in dem vorher bezeichneten Sinne. Fragen wir nun weiter, unter welchen Voraussetzungen man eine Anforderung an seinen Willen unbedingt — bei bloßer Voraussetzung wissenschaftlicher Erwägung überhaupt — befolgen müsse, so lautet die Antwort: dann, wenn die Befolgung der Forderung unumgänglich ist zur Erreichung eines anderen gewollten Gegenstandes, eines Zwecks. Und auch die Notwendigkeit der Erreichung oder Erstrebung dieses Zwecks ist wiederum nicht anders zu erweisen als durch Hinweis auf die Unentbehrlichkeit dieses Zieles um eines weiteren willen. Zu einem Abschluß ist in dieser Kette voneinander abhängiger Zwecke logisch nicht zu gelangen. Darin liegt nun zunächst das Wesen des Rechtsgedankens. Er ist als solcher eine Idee im neukantischen Sinne, nämlich die Idee einer unendlichen Zweckreihe, von denen jeweils der vorhergedachte als notwendiges Mittel zur Erreichung des nachfolgenden besteht.

Mit dieser Idee des Rechtes ist nun jedoch, da sie eine endlose Zweckreihe bedeutet, praktisch nicht zu arbeiten; sondern das menschliche Bewußtsein ist genötigt, in der unendlichen Zweckreihe an einer Stelle Halt zu machen. Dieser endliche Zweck nun, der im praktischen Rechtsurteil als Kriterium verwendet wird, muß indessen wiederum ein solcher sein, dessen Erreichung als unbedingt erforderlich erscheint, denn darin liegt ja das elementare Wesen des ganzen Rechtsbewußtseins. Wir nennen ihn einen Wert. Er ist nicht logisch als ein Notwendiges zu erweisen, wird aber psychologisch als unvermeidlich empfunden. Insofern ist der Gedanke des Rechtes, angewendet in irgendeinem rechtlichen Urteil, immer auf die widerspruchslose Verhältnismäßigkeit einer durch den Wertgedanken begrenzten Zweckreihe beschränkt. Solche Wertgedanken aber, logisch nicht erweislich, sind auch tatsächlich von Zeit zu Zeit und Mensch zu Mensch verschiedenen Inhalts.

An dieser Stelle nun setzt die Berechtigung und Notwendigkeit des positiven Rechtes als eines lediglich formalen Mittels zur Ueberbrückung der wechselnden vielfachen Werte ein. Als bloße Regel ist das positive Recht fähig, eine allgemein-erkenntliche und ganz abgesehen von seinem Inhaltlichen alle in gleicher Weise bindende Richtschnur des sozialen Lebens zu sein. Summum ius — summa iniuria. Bemerkt wird endlich, daß indessen auch die Ver-

bindlichkeit des positiven Rechtes als einer an sich wertfreien Regel nur psychologisch, somit subjektiv, nicht aber allgemeingültig mit den Mitteln der reinen Logik zu begründen ist. Und darum bleibt denn auch ein ewiger Streit um die Souveränität zwischen dem aus der bloßen wertfreien Regel des positiven Rechtes geschlossenen und dem Rechtsurteil, das aus einem nicht in solcher Rechts-Satzung zum Ausdruck gelangten Wertgedanken geschlossen wird.

Die befriedigende Formel zur Lösung dieses Spannugsverhältnisses zu finden, scheint mir Sinn und Ziel der über diese möglichst mit den Mitteln bloßer Logik operierenden Abhandlung hinausgehenden Jungschen rechtsphilosophischen Arbeit zu sein.